



SPD-BUNDESTAGSFRAKTION PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
-Sekretariat-
Dorotheenstr. 88 / Zi. 301
-im Hause-

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 3
AG 3 – 02

Berlin, 26. August 2008

Vorschläge in der Arbeitsgruppe 3

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

anliegend übersende ich Ihnen für die weitere Behandlung in der Arbeitsgruppe 3 einen Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes und für ein Gesetz über die Einrichtung eines parlamentarischen Lenkungsgremiums für Leistungs- und Qualitätsvergleiche in der Verwaltung.

Diese Änderung beinhaltet die teilweise Modifikation des Benchmarking-Vorschlags, den Bundesminister Dr. Schäuble, MdB und ich unter dem 21. August 2008 eingereicht hatten. Ich möchte betonen, dass ich diesen Entwurf auch weiterhin inhaltlich präferiere.

Jedoch hatten die Länder in der Sitzung der Bundesstaatskommission vom 26. Juni 2008 und auch in der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe 3 grundsätzliche Vorbehalte gegen die Beauftragung des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung in Speyer als Benchmarking-Agentur geäußert. Diese Vorbe-



halte schienen mir so grundlegend zu sein, dass sie womöglich das sinnvolle und wünschenswerte Projekt Benchmarking insgesamt gefährden könnten.

Deshalb habe ich eine Alternative entworfen, die keine externe Agentur vorsieht, sondern dem Gedanken folgt, dass ein parlamentarisches Lenkungsgremium aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Mitgliedern der Landtage die Förderung des Benchmarking übernimmt. Eine solche organisatorische Verankerung ist nach meiner Ansicht zudem sehr gut geeignet, die Funktion der Parlamente zu stärken, denn sie übernehmen die Verantwortung für den Inhalt der Leistungsvergleiche.

Ich bitte deshalb besonders die Mitglieder der Bundesstaatskommission, die bisher ihre Bedenken gegen eine externe Benchmarking-Agentur in den Vordergrund gestellt hatten, mitzuteilen, ob ein Gebietskörperschaft-übergreifendes parlamentarisches Lenkungsgremium eher geeignet wäre, ihre Zustimmung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Rudolf Körper, MdB

Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines parlamentarischen Lenkungsremiums für Leistungs- und Qualitätsvergleiche in der Verwaltung

A. Verfassungsrechtliche Grundlage

Artikel 91e GG (neu)

Bund und Länder sollen zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

B. Gesetzentwurf

Gesetz über die Organisation von Leistungs- und Qualitätsvergleichen in der öffentlichen Verwaltung - Benchmarking-Organisationsgesetz - BenchOrgG

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Einrichtung eines Lenkungsremiums für Leistungs- und Qualitätsvergleiche

- (1) Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat richten ein gemeinsames Lenkungsremium für Leistungs- und Qualitätsvergleiche in der Verwaltung (Lenkungsremium) ein.
- (2) Dem Lenkungsremium gehören sieben Mitglieder des Bundestages und sieben Mitglieder der Landtage an.
- (3) Die Verteilung der dem Deutschen Bundestag entstammenden Mitglieder erfolgt entsprechend §§ 12 und 57 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.
- (4) Ein Mitglied gehört dem Landtag des Landes an, das den Präsidenten des Bundesrates stellt. Von den übrigen sechs Mitgliedern der Landtage gehören jeweils drei den Ländern an, die in der alphabetischen Reihung der Länder diesem Land unmittelbar vorangehen und nachfolgen.

§ 2 Aufgabe des Lenkungsremiums

Die Aufgabe des Lenkungsremiums ist die Förderung von Leistungs- und Qualitätsvergleichen in der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern.

§ 3 Beratung

- (1) Dem Lenkungsgremium steht ein Expertenausschuss mit beratender Funktion zur Seite.
- (2) Dem Expertenausschuss gehören sieben Mitglieder an, die vom Lenkungsgremium berufen und jährlich bestätigt werden können. Die Bestätigung eines Mitglieds bis zu dreimal ist möglich.

§ 4 Durchführung von Leistungs- und Qualitätsvergleichen

Bund und Länder führen jährlich mindestens drei Leistungs- und Qualitätsvergleiche zu verschiedenen Gegenständen durch. Bei der Auswahl berücksichtigen sie Vorschläge der Rechnungshöfe von Bund und Ländern sowie Vorschläge aus der Mitte des parlamentarischen Lenkungsgremiums. Die Ergebnisse der Vergleiche werden dem Lenkungsgremium zugeleitet.

§ 5 Veröffentlichung

Das Lenkungsgremium veröffentlicht die Ergebnisse der Leistungs- und Qualitätsvergleiche einschließlich seiner Stellungnahme.

§ 6 Unterstützung

Das Lenkungsgremium wird von der Verwaltung des Bundesrates unterstützt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Zur Förderung von Leistungs- und Qualitätsvergleichen (Benchmarking) zwischen Verwaltungen wird ein parlamentarisches Lenkungs-gremium eingerichtet.

Leistungs- und Qualitätsvergleiche sollen dazu beitragen, die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern zu erleichtern und zu verbessern.

Benchmarking kann insbesondere die Kosten, die Leistungen und die Qualität von Verwaltungen transparent machen, so dass sie in einen Wettbewerb treten und vom Besten lernen können. Benchmarking kommt insbesondere zwischen Landesverwaltungen, innerhalb der Bundesverwaltung und - in einzelnen Aufgabenfeldern (z. B. interne Dienstleistungen) - auch zwischen Bundes- und Landesbehörden in Betracht. Zahlreiche Beispiele belegen, dass Benchmarking ein geeignetes Instrument zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Verwaltung ist (u. a. Benchmarking der Stadtstaaten, der Kommunen, im Bereich des Gesundheitswesens und der Finanzämter).

Leistungs- und Qualitätsvergleiche müssen auch organisatorisch verankert werden, um dem MPK-Beschluss vom 15./16. Dezember 2004 zum Leistungs- und Qualitätsvergleich in der Praxis Rechnung zu tragen, was bislang nicht im erhofften Umfang gelungen ist.

Die Verortung dieser Aufgabe auf Ebene des Deutschen Bundestages und des Bundesrates stärkt die Funktion und nutzt die Kontrollkompetenz der gesetzgebenden Körperschaften.

Der Bund und die einzelnen Länder entscheiden über ihre Teilnahme an den Qualitäts- und Leistungsvergleichen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Besetzung des Gremiums mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Mitgliedern der Landesparlamente stärkt die Funktion der Parlamente bei der Kontrolle der jeweiligen Verwaltung und bezieht ihre Sachkompetenz und Erfahrung zur Optimierung exekutiven Handelns ein.

Zu § 2

Die Förderung von Leistungs- und Qualitätsvergleichen kann in der Anregung und Kontrolle konkreter Vergleiche sowie in der Förderung einer Benchmarkingkultur bestehen. Hierzu könnten zum Beispiel Methodenwettbewerbe angeregt, hervorragende Durchführungen prämiert und Fortbildungen initiiert werden.

Zu § 3

Der Expertenausschuss sichert die Qualität und gewährleistet, dass die Leistungs- und Qualitätsvergleiche den aktuellen Stand verwaltungswissenschaftlicher Erkenntnisse nutzen.

Zu § 4

Bund und Länder sind für die Durchführung der Leistungs- und Qualitätsvergleiche in je eigener Verantwortung zuständig. Es bietet sich an, ein gemeinsames Gremium von Bund und Ländern mit der Koordinierung der Durchführung der Leistungs- und Qualitätsvergleiche zu befassen. Geeignet erscheint zum Beispiel die Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder. Bund und Länder können diese Vergleiche auch von Dritten durchführen lassen.

Die Zuleitung der Ergebnisse der Leistungs- und Qualitätsvergleiche an das Lenkungsgremium dient der parlamentarischen Kontrollfunktion. Bestandteil des Berichts ist neben den Ergebnissen auch die im jeweiligen Anwendungsfall genutzte Methodik.

Zu § 5

Die Veröffentlichung sichert die notwendige Transparenz beim Leistungs- und Qualitätsvergleich. Die Stellungnahme dient der politischen Bewertung und der fachlichen Qualitätssicherung.

Zu § 6

Für eine kontinuierliche und zuverlässige Arbeit des Lenkungsgremiums ist eine Unterstützung in Form einer Geschäftsstelle bzw. eines Sekretariates erforderlich. Da es sich bei dem Lenkungsgremium um eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Einrichtung handelt, soll die Aufgabe der Geschäftsstelle durch die Verwaltung des Bundesrates wahrgenommen werden.

Zur Info: Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

§ 12 Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

§57 Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuss angehören.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschussmitglieder.
- (3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.
- (4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschusssitzungen zugelassen werden.